

Stellungnahme zur internen Branchenanhörung der Totalrevision Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Wir danken für die Gelegenheit, zu den Bildungserlassen der FaGe EFZ Stellung zu nehmen.

Die untenstehenden Rückmeldungen auf die Anhörungsfragen bilden die konsolidierte Meinung aller elf kantonalen und regionalen OdAs Gesundheit der Deutschschweiz.

KOGS, 12. September 2025

1 **Bildungsverordnung**

1.1 **Bildung in beruflicher Praxis** (Art. 6)

- a) Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst im Durchschnitt 3.5 Tage pro Woche (degressives Modell). Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

Wir unterstützen ein Modell mit degressivem Berufsschulanteil.

Wie von J.M. Plattner an der Eröffnung der Anhörung bestätigt, gehen wir davon aus, dass sich die durchschnittlichen 3,5 Tage Bildung in beruflicher Praxis pro Woche zwingend als ganztägige Einsätze planen lassen.

Ergänzende Anmerkung:

Falls tatsächlich im 2. Lehrjahr durchschnittlich 1.5 Berufsschultage pro Woche anfallen, stellt ein alternierender Stundenplan (Woche, Monat, Semester) sowohl die üK-Anbieter als auch die Berufsfachschulen vor grosse planerische Herausforderungen.

- b) Es besteht die Möglichkeit, den integrierten Berufsmaturitätsunterricht während eines zusätzlichen Schultags pro Woche zu besuchen. Sind Ihre Lehrbetriebe bereit, geeigneten und motivierten Kandidat/innen Lehrstellen mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht anzubieten?

Das Angebot einer lehrbegleitenden Berufsmaturität wird als unabdingbar betrachtet. Es fördert die Attraktivität und das Image der Ausbildung.

Die kantonalen OdAs stehen in ihren Regionen zur Verfügung, bei der Entwicklung neuer resp. Weiterführung bewährter BM1-Modelle mitzuwirken und motivieren ihre Mitgliederbetriebe, geeigneten Kandidat/innen den Zugang zu ermöglichen.

1.2 **Berufsfachschule** (Art. 7)

- a) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst ähnlich wie heute 1560 Lektionen. Sind Sie mit der Aufteilung dieser Lektionen gemäss Lektionentafel in der BiVo einverstanden?

Der Gesamtumfang von 1560 Lektionen wird als sinnvoll und realistisch betrachtet.

Einige KOGS-Mitglieder geben zu bedenken, dass die hohe Lektionenzahl den **Einstieg ins 2. Lehrjahr FaGe – besonders für AGS-Absolventen und -absolventinnen – fast unmöglich macht.**

- b) Neu werden an der Berufsfachschule 9-Lektionen-Tage eingeführt. Begrüssen Sie diese Neuerung?

Nein, weil wir damit viele Lernende überfordert sehen.

Wir erleben viele Lernenden bereits mit 8-Lektionen-Tagen stark gefordert. Konzentrationsfähigkeit und Lernkapazität sind häufig ausgeschöpft. Nicht wenige Lernende sind für einen erfolgreichen Lehrverlauf auf schulische Unterstützungsangebote angewiesen, die zusätzlich an Berufsfachschultagen anfallen. Ausgeprägt diese Personen können nach 9 Lektionen von solchen Angeboten gar nicht mehr profitieren.

Die durch die 9-Lektionen-Schultage höhere Präsenz im Betrieb wird aus Arbeitgebersicht zweifellos begrüsst. Nicht ausser Acht zu lassen ist allerdings der dadurch entstehende zusätzliche Begleit- und Betreuungsaufwand.

Bei weiterhin 8-Lektionen-Tagen an der Berufsfachschule erachten wir das Modell 2-2-1 als sinnvoll.

1.3 Überbetriebliche Kurse (Art. 8)

Die überbetrieblichen Kurse umfassen wie bisher 34 Tage zu 8 Stunden. Sind Sie mit der Aufteilung der üK-Tage auf die Lehrjahre einverstanden?

Grundsätzlich sind wir **einverstanden, erkennen aber Detailierungs- und Korrekturbedarf.**

Aktuell nicht vorliegend, **für die zeitliche Abstimmung der Lerninhalte zwischen Berufsfachschule und üK aber unerlässlich, ist die Zuteilung der Lerninhalte auf Semester**, wie sie im Modell-Lehrgang (bisherige Bildungserlasse) ersichtlich ist. Dies ist zudem relevant für die Festlegung der Kompetenznachweise resp. der jeweils zu prüfenden Handlungskompetenz. Die «Lektionentafel pro Handlungskompetenz» dient als Übersicht, ist im Detailierungsgrad aber noch ungenügend.

In der korrigierten Version vom 28.7.2025 erkennen wir nach wie vor Rechenfehler. Deshalb ist eine **abschliessende Beurteilung schwierig.**

Als zusätzliche, in allen Grundbildungen wirksame Herausforderung, halten wir folgendes fest: Wiederkehrend sind unsere Mitglieder damit konfrontiert, dass üK-Aufsichtsorgane auf 8-stündigen üKs beharren. Bezugnehmend auf betriebliche Arbeitstage gehen sie teilweise sogar von lediglich 15 Minuten Pausenbedarf pro Tag aus. Pädagogische Überlegungen, die im Berufsschulalltag zum Tragen kommen, werden im üK nicht angewendet oder die Lernintensität wird schlicht unterschätzt.

Wir sehen es als angezeigt, dass OdASanté sich beim SBFI für die Begrifflichkeit **Lektionen statt Stunden** einsetzt.

1.4 Höchstzahl der Lernenden (Art. 11)

In Artikel 11 der BiVo ist definiert, wie viele Beschäftigungsprozent von Berufsbildner/innen erforderlich sind, um Lernenden auszubilden. Neu ist auch geregelt, dass der Lehrbetrieb die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner **resp. Fachkräfte** so organisiert, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis beaufsichtigt sind. Stimmen Sie den Vorgaben für die Berufsbildenden und Fachkräfte zur Ausbildung von Lernenden zu?

Wir **unterstützen** die formulierten **Vorgaben bzgl. der Beschäftigungsprozenten** und den nun explizit aufgeführten Beaufsichtigungsbedarf durch Berufsbildende oder Fachkräfte.

1.5 Qualifikationsbereich praktische Arbeit als VPA (Art. 19)

Die praktische Arbeit wird neu als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) umgesetzt, was zu einer Entlastung der Betriebe führt. Sind Sie mit folgenden Regelungen zur VPA einverstanden?

Die Mehrheit der KOGS-Mitglieder spricht sich für die praktische Arbeit in Form einer VPA aus.

Vorbehalte bestehen bezüglich der Detailregelungen. Wir führen diese untenstehend auf und **bitten um deren Einbezug in die Finalisierung der Ausführungsbestimmungen** zum QV:

- Die Dauer wird sowohl als zu knapp als auch als zu lang eingeschätzt.
- Zweifel an der Kompatibilität von vorgegebenen Handlungskompetenzen (besonders HKB b) und am Prüfungstag vorhandenen Pflegesituationen in den sehr unterschiedlichen Arbeitssettings (Akut, Psychiatrie, Spitex, Reha, Langzeit und ausgeprägt Kinder).
- Die Fremdbestimmung der Transferaufgabe wird abgelehnt.
- Die mögliche Durchführung an einem zentralen Ort wird teilweise als nicht geeignet und qualitätsmindernd aber teilweise als unumgängliche Alternative beurteilt.
- Wir erkennen, dass im Konstrukt der VPA die Kantone für die Finanzierung der Experten verantwortlich sind. Die Befürchtung besteht, dass mit der aktuell in verschiedenen Kantonen tiefen Entschädigung nicht genügend zusätzliche Experten rekrutiert werden können. Als (zu) tief definieren wir eine Entschädigung, die nicht mit einer Arbeitstätigkeit im eigenen Beruf vergleichbar ist.

1.6 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse (Art. 19)

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird wie bisher geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kennntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Sind Sie mit Regelungen zum Qualifikationsbereich Berufskennntnisse einverstanden?

Die Mehrheit der KOGS-Mitglieder stimmt den Regelungen für den Qualifikationsbereich Berufskennntnisse zu.

Zudem wird die Umstellung auf eine elektronische Prüfung wird angeregt. Es werden mehrere Vorteile erkannt: Kosten, Zeitressourcen, Sicherheit etc.

1.7 Gewichtung (Art. 20)

Die drei Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und die Erfahrungsnote werden für die Ermittlung der Gesamtnote wie bisher gewichtet. Sind Sie mit dieser Gewichtung einverstanden?

Die KOGS ist einverstanden mit der Beibehaltung der bisherigen Gewichtung der Qualifikationsbereiche und der Erfahrungsnote.

1.8 Erfahrungsnote (Art. 20)

Die Erfahrungsnote ergibt sich wie bisher aus dem Mittel der Note für die Bildung in beruflicher Praxis und der Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Beide Noten tragen wie bisher je 50% zur Erfahrungsnote bei. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? Sind Sie mit der Gewichtung einverstanden?

Die KOGS stimmt dieser Gewichtung zu.

Zur Erfahrungsnote für die Bildung in beruflicher Praxis besteht dringender Klärungsbedarf:

- Im Entwurf der neuen BiVo ist die Leistungsdokumentation in der beruflichen Praxis (Art. 14) weniger detailliert beschrieben als in der bisherigen BiVo. Wo wird die konkrete Anzahl und der Zeitpunkt dieser Kompetenznachweise neu verbindlich festgelegt?
- Der neu aufgenommene Artikel 16, der die Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen festhält, hat für erhebliche Irritation gesorgt. **Falls die Formulierung «Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.» eine Beurteilung bzgl. des Grades der Kompetenzerreichung meint, sprechen wir uns gezielt dagegen aus.** Dies ist im üK, der als geschützter Lernort dienen soll, nicht leistbar. Falls wir auf J.M. Plattners Aussage in der SKBQ FaGe bauen können, dass **weiterhin keine notenrelevante Einschätzung nötig ist, und eine Aussage über Präsenz und Engagement der Lernenden ausreicht, diese Vorgabe zu erfüllen, beantragen wir eine Präzisierung in der BiVo. Wenn dies im Zusammenhang mit Leittexten des SBFI nicht möglich ist, ist eine diesbezügliche, verbindliche Ausführung an geeigneter Stelle unabdingbar.**
- Die KOGS geht davon aus, dass die Erfahrungsnote berufliche Praxis weiterhin ausschliesslich aus den in der betrieblichen Praxis durchgeführten Kompetenznachweisen.

2 Bildungsplan

2.1 Berufsbild (Kapitel 3 des Bildungsplans)

Im Berufsbild, das in einer Kurzform auch in der Bildungsverordnung enthalten ist, werden Arbeitsgebiet, wichtigste Handlungskompetenzen, Berufsausübung und Bedeutung des Berufs für die Gesellschaft beschrieben. Stimmen Sie dem Berufsbild, welches im ersten Teil des Kapitels 3. Qualifikationsprofil beschrieben wird, zu?

Generell erkennen wir im Berufsbild das Resultat von intensiven Abklärungen und Diskussionen in breit abgestützten Gremien. Wir schätzen es in weiten Teilen realitätsnah und bedarfsgerecht ein.

Wir unterstützen das Berufsbild deshalb grundsätzlich, erkennen aber dringenden Anpassungs- resp. Überprüfungsbedarf:

- Wiederholt ist beschrieben, dass die FaGe in Zusammenarbeit oder in Absprache mit diplomierten Pflegefachpersonen tätig ist. **Dies entspricht nicht der Berufsrealität und schwächt die Eigenständigkeit des Berufes. Wir erkennen qualitative Unterschiede in der Definition des Berufsbildes zwischen BiVo und Bildungsplan. Diese müssen zwingend eliminiert werden. Wir beantragen eine Überarbeitung.**
- Die Erwähnung von «Teilaufgaben» ist nicht nachvollziehbar. Wir bevorzugen, von Aufgaben zu sprechen. Verwirrendes Beispiel: Teilaufgaben in Prävention / Gesundheitsförderung, Aufgaben in Notfallsituationen.

Formaler Hinweis: Bei der Kurzform in der Bildungsverordnung Art. 1 Berufsbild scheint die Beschreibung des HKB Pflegen und Betreuen vergessen gegangen zu sein.

2.2 Übersicht Handlungskompetenzen

Die Handlungskompetenzen wurden neu strukturiert. Spiegelt die Übersicht der Handlungskompetenzen, welche im zweiten Teil des Kapitels 3. Qualifikationsprofil abgebildet ist, die Anforderungen der Berufspraxis an die Berufspersonen wider?

Übergeordnet können wir diese Frage mit Ja beantworten.

2.3 Fähigkeiten / Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen pro Handlungskompetenzbereich (Kapitel 4 des Bildungsplans)

Übergeordnete Anmerkungen:

- Generell erachten wir die Komprimierung der HK als sinnvoll. Die Reduzierung ist ansprechend und die Zuteilung auf die drei Lernorte mit entsprechenden Ressourcenbeiträgen übersichtlich und klar aufgeführt. Wir sehen hier einen klaren Mehrwert.
- Im Lernort üK fällt auf, dass die beschriebenen **Ressourcenbeiträge sehr unterschiedlich in ihrer Ausformulierungen** sind. Teilweise sind die Ressourcen sehr detailliert benannt und andererseits sehr generisch. Hier wäre es wünschenswert, wenn **der Detailierungsgrad bei allen Handlungskompetenzen ähnlich** wäre.
- Die **Haltung an den Lernorten Schule und üK sind häufig leer**. Dies impliziert z.B. bei Kompetenz a.2 oder a.5, dass die Haltung der Lernenden in der Schule und im überbetrieblichen Kurs keine tragende Rolle spielen sollen/müssen. Im Prozess des Lernens ist es aber von zentraler Bedeutung, schon bei der Theorie und spätestens beim ersten Umsetzen einer Tätigkeit auf deren gesamtes Spektrum zumindest hingewiesen zu werden. Dies benötigt keine zusätzliche Lernstunden, sondern eine Integration in die Unterrichtsvorbereitung und Übungsfelder in Theorie und üK.
- Zu etlichen Handlungskompetenzen (Ziff. 2.3.1 bis 2.3.5) sind von unseren Mitgliedern Anpassungsanträge, Fragestellungen und Hinweise eingegangen – teilweise genereller Art, teilweise konkret, fachlich und detailliert. Wir listen sie im Anhang nach Handlungskompetenz sortiert auf. **Wir bitten das bearbeitende Gremium, sie in der Erarbeitung der definitiven Regularien zu berücksichtigen.**
Absehbar wurden aufgeführte Punkte in der SKBQ FaGe oder in Arbeitsgruppen bereits diskutiert. Erläuterungen / Begründungen zu nicht berücksichtigten Inputs würden die kantonalen OdAs in der kommenden Umsetzungsphase unterstützen.

2.4 Transversale Kompetenzen (Kapitel 4 des Bildungsplans)

Sind Sie mit der Vermittlung der Kenntnisse der transversalen Kompetenzen in den einzelnen Handlungskompetenzen einverstanden?

Dem Grundsatz, die transversalen Kompetenzen integriert in Handlungskompetenzen zu vermitteln stimmen wir zu.

Unseren Mitgliedern ist aufgefallen:

- Es wird (noch?) zu wenig klar, wie die transversalen Kompetenzen bewertet, eingeschätzt oder entwickelt werden sollen.
- Die schwerpunktmässige Zuordnung zu den Handlungskompetenzen sind nicht immer stimmig, z. B. TK 7 statt TK 6 bei Handlungskompetenz a5.

Als üK-Anbieter betonen wir folgenden Vorbehalt:

- Für die einzelnen transversalen Kompetenzen ist **wenig Zeit innerhalb eines üK-Themas** vorgesehen, **vor allem TK 1 und 5.**

Wir beantragen, die üK-Planung diesbezüglich noch einmal zu überdenken und stehen für Ausführungen hierzu gerne zur Verfügung.

2.5 Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität

Haben Sie weitere Ideen oder Bedürfnisse für Umsetzungsinstrumente und Hilfsmittel für die Förderung der Qualität in der Grundbildung?

Ja, Anträge in der Tabelle rot formatiert:

Dokumente	Bezugsquelle	Bemerkungen
Lehrplan für überbetriebliche Kurse	OdASanté	Zusätzliches Dokument Begründung ▪ Gleichbehandlung der drei Lernorte (analog vorgesehenem Lehrplan für Berufsfachschulen) ▪ Fördert die national ähnliche / einheitlichen Umsetzung ▪ Fördert die Lernortkooperation im Umsetzungsprozess durch gleichartige Hilfsmittel pro Lernort ▪ Ressourcenschonend und qualitätsfördernd
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	OdASanté	Anpassung Bezugsquelle Begründung ▪ Gleichbehandlung der drei Lernorte (analog vorgesehenem Lehrplan für Berufsfachschulen) ▪ Förderung der einheitlichen Umsetzung unter Berücksichtigung der nötigen betrieblichen Gestaltungsspielräume ▪ Fördert die Lernortkooperation im Umsetzungsprozess durch gleichartige Hilfsmittel pro Lernort ▪ Ressourcenschonend und qualitätsfördernd
Videogeführte Umsetzungsanleitung für alle Instrumente / Dokumente	OdASanté	Umsetzungsunterstützung Begründung: ▪ Zeit- und ortsunabhängige Instruktion aus erster Hand fördert die einheitliche Umsetzung. ▪ Entlastet die Umsetzungsverantwortlichen. ▪ Ressourcenschonend und qualitätsfördernd

3. Zusätzliche Anregungen

3.1 Welche zusätzlichen Kommentare, Anregungen und Bemerkungen möchten Sie zu den vorliegenden Bildungserlassen anbringen?

- Art. 6 Schulisch organisierte Bildung: In der SOG sollte unbedingt ein Angebot für die lehrbegleitende Berufsmaturität möglich werden. (siehe auch den direkt OdASanté eingereichten Antrag von XUND)
- Im ersten Semester wird auf den Kompetenznachweis verzichtet. Bitte begründen und diese Begründung in die Vorlagen für die Multiplikatorenschulung integrieren.

3.2 Welche Wünsche haben Sie für die Umsetzung der Totalrevision?

- Einbezug der üK-Anbieter in die Ausarbeitung eines Muster-Lehrplans für üK (s. Ziff. 2.5)
- Frühzeitige Kommunikation der Terminplanung für die Multiplikatorenschulung
- Arbeitsgruppen BK und VPA bestimmen → Zusammensetzung überprüfen und Gruppen allenfalls gezielt ergänzen

KOGS, 12. September 2025

Anhang A

zur Stellungnahme Branchenanhörung Totalrevision FaGe

Gemäss Erwähnung unter Ziff. 2.3:

2.3.1 Handlungskompetenzbereich a Pflegen und Betreuen

Sind Sie mit der **Formulierung der Handlungskompetenzen** in diesem Bereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

- Wording der Situationen besser aufeinander abstimmen. Beispiel: a5 « ... adressatengerecht ...», bei a1 und a1 kommt adressatengerecht nicht vor.
- Warum wird bei a5 im Lernort Schule und üK die Reflexion aufgenommen, in anderen Handlungskompetenzen aber nicht?
- «Unterscheiden von verschiedenen Berührungsqualitäten» anstelle von «professionelle Berührung»

Sind Sie mit den aufgelisteten Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen (**Ressourcenbeiträge**) **pro Handlungskompetenz** in diesem Handlungskompetenzbereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

a1

- Lernort üK: Die Anwendung von Hilfsmitteln beim An- und Auskleiden muss nicht im üK trainiert werden. Inhaltlich zu wenig gehaltvoll ük.
- Die Anwendung und Kontrolle von Hygienerichtlinien üben: Isolationen aufführen.

a2

- Aus welchem Grund wurden die WWWS-Kriterien auf WZW-Kriterien gewechselt? Die WWWS-Kriterien sind gezielt auf die Pflege ausgerichtet, die WZW-Kriterien hingegen auf KVG.
- Für den üK muss vorausgesetzt werden können, dass die theoretischen Grundlagen zu Thrombose, Dekubitus, Kontrakturen und Pneumonie (auch Aspiration) vorab in der Schule bearbeitet wurden. Dies bedingt eine Differenzierung im Bildungsplan, in der Lektionentafel und im kommenden Leitfaden Kompetenznachweis.
- «Qualifikationsverfahren praktische Fähigkeiten üben»: unklar, was damit gemeint ist.

a3

- Wir stellen Blasenspülung als FaGe-Kompetenz in Frage.

a4

- Lernort üK: Sturzprophylaxe durchführen fehlt. Bitte aufnehmen.
- Clever Transfer bei der BFS positioniert? Dieser müsste im üK integriert werden.
- Anwendung von orthopädischen Hilfsmitteln fehlt (konservativ / operativ).
- Allenfalls sind 3 üK-Tage ausreichend (statt 4)
- Spielraum / Vorgehen bzgl. Grundkurs **Kinaesthetics®? Integration in üK muss weiterhin möglich sein, weil die betriebliche Praxis in vielen Kantonen den Grundkurs als Basisfertigkeit/Basiswissen von FaGe EFZ erwartet.**

a5

- Üben von «Erstellen von Flüssigkeitsbilanzen» streichen: ist kaum praxisnah umzusetzen, dafür Massnahmen zur Obstipationsprophylaxe trainieren (z. B. PC)?
- Wir stellen Blasenspülung als FaGe-Kompetenz in Frage.
- Prioritätensetzung kann handlungsorientiert besprochen werden, jedoch im üK nicht geübt werden. Im üK streichen.

a6

- Atemunterstützende Interventionen reichen aus. Muss die atemstimulierende Einreibung (ASE) separat erwähnt werden?

Sind Sie mit der **Zuordnung** der Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen **zu den einzelnen Lernorten** einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

- Haltungsbildung ist kein rein betrieblicher Prozess
- Im neuen Bildungsplan sind die Ressourcenbeiträge zu den Handlungskompetenzen sinnvoll gegliedert in Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen. Allerdings fällt auf, dass alle Haltungen pauschal dem Lernort Betrieb zugewiesen werden – unabhängig vom Inhalt oder Kontext der Kompetenz.

a1

- Prinzipien im Umgang mit unangemessenen Reaktionen erklären (in der Berufsfachschule) und im üK zusätzlich Umgang mit Nähe und Distanz erlebbar machen.

a2

- Lernort üK, S. 15, fachliche Anregung: Es werden «WZW-Kriterien» aufgeführt. Innerhalb der Ausführungsbestimmungen, S. 5, wird mit dem «WWWS-Raster» gearbeitet. Eine einheitliche Formulierung wäre sinnlogisch.
- Lernort üK, S. 16, fachliche Anregung: Kompressionstechniken: Beine einbinden mit Kurz- zugbinden (Langzugbinden = nicht korrekt)
- Anwendung von verschiedenen Isolationsmassnahmen im üK trainieren.

a3

- Serviceregeln entsprechen nicht mehr der Anforderungen der Berufspraxis. Sollte diese Thematik weiterhin als Inhalt bleiben, dann Zuordnung zur Schule und nicht zum üK.

a5

- 4 üK Tage sind zu viel.
- fehlt im üK: Üben von verschiedenen Interventionen bei einer Obstipation, wie z.B.: Colon- massage und Verabreichung von Klistieren

a6

- 1 statt 2.5 Tage üK
- Sauerstoffgabe im üK wichtig und sinnvoll
- fehlt im üK: Üben der Interventionen bei Dyspnoe und Üben der Verabreichung von Sauer- stoff

2.3.2 Handlungskompetenzbereich b Begleitung in anspruchsvollen Situationen

Sind Sie mit der **Formulierung der Handlungskompetenzen** in diesem Bereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

- Wurde bewusst teilweise «adressaten- und situationsgerecht» verwendet und teilweise nicht? In allen HKB sollte Wording überprüft werden.

Sind Sie mit den aufgelisteten Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen (**Ressour- cenbeiträge**) **pro Handlungskompetenz** in diesem Handlungskompetenzbereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

b2

- SENS Modell fehlt

b3

- Pflegerische Interventionen bei herausforderndem Verhalten fehlen
- betriebsinterne Konzepte anwenden im Lernort Praxis ergänzen

b4

- Fokus soll nicht nur auf den Umgang mit aggressiven Verhalten gelegt werden, sondern un- bedingt auch Massnahmen zur Prophylaxe, Machtgefälle zwischen Pflegepersonen und Kli- entinnen und Klienten, Macht in der Pflege. Gibt es eine allgemeingültige Definition des Be- griffs «Deeskalationsmanagement»? Begriff eher vermeiden.

b5

- Heimlich-Griff zu a3 verschieben
- Mobilisation nach Sturz zu a4 verschieben

Sind Sie mit der **Zuordnung** der Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen **zu den einzelnen Lernorten** einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

- Im Handlungskompetenzbereich b sind 9 Tage üK sehr viel, diese gut mit Trainingssituationen zu füllen, wird anspruchsvoll werden. Max. 7 Tage in diesem Bereich wären ausreichend.
- Macht in der Pflege sollte thematisch auch im Lernort Schule aufgegriffen werden

b1

- Lernort üK: zwei Ressourcenbeiträge sind benannt, aber in der Lektionentabelle ist kein üK-Tag aufgeführt. Sollen diese Inhalte in üK b2 mitbehandelt werden?
- Sterben / Umgang mit Tod fehlt bei üK

b2

- Lernort üK: insgesamt 3,5 Tage sind für die aufgeführten Inhalte zu lang, 2 - 2.5 Tage sind ausreichend.

b3

- fehlt im üK → Umgang bei herausforderndem Verhalten
- 1 Tag erscheint uns nicht ausreichend für Thema Demenz und kognitive Einschränkung
- Lernort üK: Validation streichen -> kann Teil des üK sein, es können aber auch andere Modelle zum Kommunikationstraining genutzt werden. Wir würden es begrüßen, bereits im 1. Ausbildungsjahr 1/2 Kurstag zu diesem Thema zu vermitteln. Im 2. Jahr ist eher zu spät. Eher Selbsterfahrung im Bereich der Verwirrtheit und Kommunikationstraining.

b4

- Unbedingt bereits im 2. Lehrjahr im üK behandeln. Im 3. Lehrjahr zu spät. 1.5 (resp. 2) üK-Tagen sind nicht ausreichend.
- War schon bisher als HK C.3 zu spät im 3. Lehrjahr. Den üK als Massnahme aus dieser Erfahrung unbedingt früher positionieren.

b5

- Wir empfehlen dringend einen üK zu dieser Kompetenz. Leider keinerlei vermehrte Gewichtung. In der Realität und Praxis dringend vonnöten.

b6

- ÜK zu spät und mit 1.5 Tagen nicht ausreichend

2.3.3 Handlungskompetenzbereich c Ausführen medizinisch-technischer Verrichtungen

Sind Sie mit der **Formulierung der Handlungskompetenzen** in diesem Bereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

c2

- «ruhige Arbeitsumgebung» streichen. Geeignete Arbeitsorganisation muss sich aus der restlichen Formulierung ergeben: «Sie richten Medikamente gemäss Verordnung und den im Betrieb geltenden Standards ~~in einer ruhigen Arbeitsumgebung~~»

c4

- S. 55, zwei Schreibfehler:
 - Titel: subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen und subkutanen Zugang legen
 - Situation 6: Sie legen und entfernen...

c5

- Klärungsbedarf zu «Verbandwechsel bei sekundären Wunden»: Kompetenzbereich FaGe oder nicht? In Übersicht der Handlungskompetenzen (BiPla Ziff. 3.2) kommt dies nicht abschliessend beschrieben vor, lediglich festgehalten: «Verbandwechsel bei regelrechtem Wundheilungsverlauf ...».
- Dazu ergänzend: was wird unter «regelrechtem Wundheilungsverlauf» (S.58) verstanden?

c6

- «Sie übernehmen durch eine Fachperson zubereitete Infusionslösung mit medikamentösem Zusatz ...» Welche Fachperson ist hier gemeint? Bezieht sich diese Formulierung auf das 4-Augenprinzip?
- Anpassung der Formulierung und der Kompetenz: Infusion bei peripherem und subkutanem Zugang mit und ohne medikamentöse Zusätze richten und wechseln.

Sind Sie mit den aufgelisteten Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen (**Ressourcenbeiträge**) **pro Handlungskompetenz** in diesem Handlungskompetenzbereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

c1

- Fehlt: Pupillenkontrolle und O2-Sättigung; Körpergrösse und Gewicht kann man streichen

c2

- Nebenwirkungen → unerwünschte Wirkungen
- Pharmakodynamik und Pharmakokinetik als Fachbegriffe aufnehmen

c3

- fehlt in Praxis und üK: die integrierten Messsysteme legen und wechseln

c5

- Verbandwechsel Nephrostoma, müsste – wenn überhaupt – in a5 behandelt werden. Wir erachten es aber nicht als sinnvoll, dies im üK zu trainieren, da die Handlung in der Praxis nur sehr selten anzutreffen ist.
- Anstatt nur PEG-Sonden zu benennen, würden wir den Überbegriff von Drainagenverbänden begrüssen. Falls der PEG-Verband aufgenommen wird, müsste er der HK c7 zugeordnet werden.)

c6

- fehlt in BFS: Grundlagen zur Infusionspumpe

c7

- fehlt in BFS: verschiedene Arten von Ernährungssonden kennen

Sind Sie mit der **Zuordnung** der Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen **zu den einzelnen Lernorten** einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

c1

- fehlt im üK: Pupillenkontrolle üben
- zu wenig Zeit, 2 Tage gewünscht, war bisher schon zu kurz.

c2

- Lernort üK: Generell nicht einzelne Verabreichungsformen benennen (oder alle aufzählen)

c4

- fehlt im üK: s.c. Verweilkatheter legen/ziehen üben
- Lernort üK: Intramuskuläre Injektionen sollen nicht nur besprochen, sondern auch trainiert / geübt werden (dafür gibt es gute Modelle)

c5

- Lernort üK: 1 Kurstag ist ausreichend
- fehlt im üK: Verbandwechsel bei einem suprapubischem Katheter üben

c6

- Lernort üK: Abstopfen eines peripheren Infusionskatheters herausnehmen. Müsste das Trainieren «Entfernen / Abhängen / Beendigung einer Infusion» als Tätigkeit sein.
- 1 üK-Tag statt 1,5 Tage

c7

- Lernort üK: PEG Verbandswechsel in die Kompetenz integrieren
- 1 Kurstag nötig, nicht nur 1/2 Tag

2.3.4 Handlungskompetenzbereich d Gestalten des Alltags und des Lebensumfelds

Sind Sie mit der **Formulierung der Handlungskompetenzen** in diesem Bereich einverstanden?

Ja

Sind Sie mit den aufgelisteten Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen (**Ressourcenbeiträge**) **pro Handlungskompetenz** in diesem Handlungskompetenzbereich einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

d1

- Reinigungsarbeiten entsprechen nicht den Anforderungen der Berufspraxis. → Kompetenz Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA

Sind Sie mit der **Zuordnung** der Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen **zu den einzelnen Lernorten** einverstanden?

Anträge / Fragen / Hinweise:

- «Durchführung von adressatengerechten Aktivitäten üben» ist für üK nicht geeignet, es sind kaum / keine wirklichen Trainingsmöglichkeiten vorhanden, so bleibt eher ein theoretisches Besprechen dieses Themas

2.3.5 Handlungskompetenzbereich e Durchführen unterstützender Prozesse

Sind Sie mit der **Formulierung der Handlungskompetenzen** in diesem Bereich einverstanden?

Ja

Sind Sie mit den aufgelisteten Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen (**Ressourcenbeiträge**) **pro Handlungskompetenz** in diesem Handlungskompetenzbereich einverstanden?

Ja

mit folgender Bemerkung

- Das Bewirtschaften der Apparate und des Mobiliars entspricht nicht den Anforderungen der Berufspraxis. → Kompetenz Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA

Sind Sie mit der **Zuordnung** der Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen **zu den einzelnen Lernorten** einverstanden?

Ja